

Bekanntmachung

zur **Sitzung des Rates der Gemeinde Hilgermissen:**

Sitzungstermin: Dienstag, 24. Juni 2025, um 19:00 Uhr

Sitzungsort: Heimathus Wecheln, Wechold 2, 27318 Hilgermissen

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|----------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls vom 09.04.2025 | |
| 3 | Einwohnerfragestunde | |
| 4 | Antrag des Schützenvereins Schierholz/Heesen e.V. auf Gewährung eines weiteren Zuschusses für den Anbau eines Mehrzwecksaumes am Feuerwehrgerätehaus | 03/X/103 |
| 5 | Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicher-Anlage
Hier: Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke für die Verlegung von Anschlussleitungen | 03/X/100 |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 7 | Einwohnerfragestunde | |

Weitere Informationen finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.grafschaft-hoya.de

Hoya/Weser, den 17.06.2025

Der Gemeindedirektor

Beschlussvorlage
öffentlich

Antrag des Schützenvereins Schierholz/Heesen e.V. auf Gewährung eines weiteren Zuschusses für den Anbau eines Mehrzwecksaumes am Feuerwehrgerätehaus

<i>Organisationseinheit:</i> FT Projekt- und Fördermittelmanagement <i>Sachbearbeitung:</i> Antje Hill	<i>Datum</i> 03.06.2025 <i>Aktenzeichen</i> 60 03 80 7702
---	--

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen	24.06.2025	N
Rat Hilgermissen	24.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Dem Schützenverein Schierholz/Hessen e.V. wird für den Anbau eines Mehrzwecksaumes am Feuerwehrgerätehaus ein weiterer Zuschuss in Höhe von 7.000 € gewährt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben iHv. 7.000 € (03.42100.004000)

Sachverhalt:

1. Der Schützenverein Schierholz-Heesen e.V. hat das Feuerwehrgerätehaus in den Jahren 2023/2024 durch einen Mehrzweckraum ergänzt. Die Maßnahme wurde im Rahmen der Dorferneuerung gefördert. Daneben hat die Gemeinde das Projekt teilweise vorfinanziert sowie einen Zuschuss iHv. 20.000 € gewährt (siehe BV 03/X7050).
2. Das Vorhaben ist erfolgreich umgesetzt und abgerechnet worden. Insgesamt ist die Baumaßnahme jedoch teurer geworden als ursprünglich geplant, sodass sich für den Verein ein Fehlbetrag iHv. von rd. 24.300 € ergibt. Dieser kann durch den Verein nicht selbst aufgebracht werden. Der Schützenverein beantragt daher einen weiteren Zuschuss bei der Gemeinde. Der Antrag ist als **Anlage** beigelegt.

Insgesamt stellt sich die Finanzierung wie folgt dar:

Gesamtkosten Baumaßnahme rd.	139.500 €
DE-Zuschuss rd.	70.000 €
Zuschuss Gemeinde	20.000 €
Eigenanteil Verein/Spenden	49.500 €

Der Eigenanteil konnte inzwischen durch die Generierung von weiteren Spenden teilweise wieder ausgeglichen werden. Die Angaben im Antrag sind insofern veraltet. Nach Rücksprache mit dem Vereinsvorsitzenden würde ein gemeindlicher Zuschuss iHv. **7.000 €** ausreichen, um das Defizit auszugleichen.

3. Entsprechende Mittel sind im Haushaltplan 2025 eingestellt.

Anlagen:

1	Antrag SV SchierholzHeesen_Zuschuss Mehrzweckraum	nichtöffentlich
---	---	-----------------

Beschlussvorlage
öffentlich

Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicher-Anlage

Hier: Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke für die Verlegung von Anschlussleitungen

<i>Organisationseinheit:</i> FT Tiefbau <i>Sachbearbeitung:</i> Nadine Wiebking	<i>Datum</i> 11.04.2025 <i>Aktenzeichen</i> 66 03 66 18 70 02
--	--

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen	24.06.2025	N
Rat Hilgermissen	24.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke für die Leitungsverlegung, sowie dem Abschluss des vorliegenden Vertrages für die Errichtung der Batteriespeicheranlage der Firma Hansa Battery wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Entschädigung für die Verlegung von Kabeltrassen auf den Gemeindegrundstücken in Höhe von 1.000,00 €

Sachverhalt:

1. Die Firma Hansa Battery beabsichtigt die Errichtung einer Batteriespeicher-Anlage westlich des Umspannwerks Mehringen, einschließlich erforderlicher Anschlussleitungen, Zufahrten und Nebenanlagen.
2. Ein Batteriespeicher dient der Speicherung von Überhängen bei der Produktion von erneuerbaren Energien. Damit wird unter anderem vermieden, dass Windenergieanlagen trotz Windvorkommen abschalten müssen, weil die Leitungsnetze keinen zusätzlichen Strom mehr aufnehmen können.
3. Es wurde von Hansa Battery ein Vertragsentwurf für das Verlegen von Anschlussleitungen vorgelegt, der die von der Errichtung und dem Betrieb des Batteriespeichers betroffenen gemeindlichen Belange (Nutzung öffentlicher Grundstücke für die Leitungsverlegung) regeln soll. Für die Zuwegung ist eine vertragliche Regelung nicht erforderlich, da die Zufahrt während der Bauphase über die Tennet-Zuwegung erfolgen soll. Für die spätere Unterhaltung werden gemeindliche Straßen im Rahmen der öffentlichen Widmung in Anspruch genommen.
4. Auf folgende Punkte des Vertrages wird besonders hingewiesen:

§ 2 Nutzungsrechte der Nutzerin:

Der Antragsteller möchte den gemeindlichen Grundbesitz nutzen, um die notwendigen Anschlussleitungen für den Betrieb des Batteriespeichers zu verlegen, diese zu warten und zu betreiben. Die Kabel werden unterirdisch in einer Verlegungstiefe von mind. 0,8 Metern, bzw. im Wegeseitenraum mit einem Abstand zur Fahrbahn von 1 Meter verlegt. Die Unterquerung der Fahrbahn wird grabenlos erfolgen.

§ 4 Pflichten des Eigentümers

Der Eigentümer ist verpflichtet, in einem beidseitigem Schutzstreifen von 1,5 Metern um die Außenränder der verlegten Leitungen Maßnahmen oder Einwirkungen zu unterlassen, welche zu Einschränkungen des Nutzungsrechtes führen könnten. Die Bebauung des genannten Schutzstreifens oder Erdarbeiten von mehr als 0,5 Metern Tiefe wären in diesem Bereich somit nicht mehr möglich. Tiefbaumaßnahmen von externen Ver- und Entsorgern kann die Gemeinde hinsichtlich dieser Regelung nicht überwachen.

§ 6 Dienstbarkeitseintragung

Die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten ist nur für den Fall vorgesehen, dass der Eigentümer ein in Anspruch genommenes Grundstück an Dritte veräußert.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht

Die Nutzerin übernimmt sämtliche Verkehrssicherungspflichten, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb, sowie dem Rückbau der Anschlussleitungen anfallen. Dadurch entstehende mögliche Schäden an Flur oder Kulturgut bzw. am Straßenkörper werden durch die Nutzerin wieder beseitigt.

§ 8 Vergütung

Die Gemeinde erhält für die Einräumung der Nutzungsrechte zur Leitungsverlegung eine einmalige Entschädigungszahlung in Höhe von 1.000,00 €. Eine Summe in dieser Höhe wurde für das vorangegangenen Batteriespeicherprojekt ebenfalls vereinbart.

§ 11 Wiederherstellung und Rückbau

Die Nutzerin verpflichtet sich innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrages die Anschlussleitungen zu entfernen, sofern dies von der Gemeinde gewünscht ist. Außerdem werden die Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt.

Anlagen:

1	Gestattungsvertrag Leitungsrecht	öffentlich
2	Lageplan	öffentlich

Nutzungsvertrag für ein Leitungsrechtsrecht (Kabeltrasse)

zwischen

Frau/Herr/Firma: Gemeinde Hilgermissen vertreten durch

Straße: Schloßplatz 2

PLZ, Ort: 27318 Hoya/Weser

Telefon: 0425/815-0

E-Mail: rathaus@hoya-weser.de

als

☒ Alleineigentümer

☐ Miteigentümer

☐ Sonstiges (z.B. Erbengemeinschaft, GbR) _____

– nachstehend „**Eigentümer**“ genannt –

und

H-BESS GmbH

Warburgstraße 32, 20354 Hamburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter Nummer HRB 175079

vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Benjamin Neter,

– nachstehend „**Nutzerin**“ genannt –

– Eigentümer und Nutzerin gemeinsam nachfolgend auch „**Parteien**“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	1
§ 1 Vertragsgegenstand	1
§ 2 Nutzungsrechte der Nutzerin	2
§ 3 Eigentumslage	3
§ 4 Pflichten des Eigentümers	3
§ 5 Pflichten der Nutzerin.....	4
§ 6 Dienstbarkeitseintragung	5
§ 7 Verkehrssicherungspflicht.....	6
§ 8 Vergütung	6
§ 9 Vertragslaufzeit.....	7
§ 10 Rücktritt, Kündigung	7
§ 11 Wiederherstellung und Rückbau	8
§ 12 Rechtsnachfolge, Übertragung und Doppelverpachtung	8
§ 13 Eintrittsrechte und Regelungen zugunsten der finanzierenden Bank	9
§ 14 Haftung	10
§ 15 Vertraulichkeit und Datenschutz	10
§ 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	11
§ 17 Schlussbestimmungen	11
§ 18 Liste der Anlagen	12

Anlageverzeichnis

Anlage 1: Lageplan.....	I
Anlage 2 Einverständniserklärung	II
Anlage 3: Muster Vollmacht	III
Anlage 4: Muster Nachtrag ab Inbetriebnahme.....	IV

Vorbemerkung

Die Nutzerin plant die Errichtung und den Betrieb eines Batterie-Energie-Speicher-Systems („**BESS**“ oder „**Anlage**“) in der Gemarkung [Gemarkung] einschließlich erforderlicher Zufahrten, Anschlussleitungen und Nebenanlagen.

Der Eigentümer gestattet der Nutzerin zu diesem Zweck die Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundbesitzes im Rahmen der folgenden Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages (der „**Vertrag**“).

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dem Eigentümer gehören folgende Flurstücke (nachfolgend zusammenfassend „**Grundbesitz**“) genannt):

FLURSTÜCK(E)	FLUR	GEMARKUNG	GEMEINDE
35	2	Ubbendorf	Hilgermissen
42	2	Ubbendorf	Hilgermissen

- (2) Die Lage des Grundbesitzes ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beiliegenden Lageplänen.
- (3) Der Eigentümer versichert, dass er alleiniger Eigentümer des Grundbesitzes ist und über dieses verfügen darf. Es wurden für den Grundbesitz bereits weitere Nutzungsrechte zugunsten der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter Nummer HRB 4923, und der Kyon Energy Solutions GmbH, Dachauer Strasse 15b, 80335 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nummer HRB 273348, eingeräumt.
- (4) Soweit der Grundbesitz an einen Dritten zur Nutzung verpachtet oder überlassen ist, wird der Eigentümer der Nutzerin für jedes verpachtete Grundstück eine Erklärung des jeweiligen Pächters gemäß **Anlage 2** dieses Vertrages innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages vorlegen, nach der sich der Pächter mit der Verlegung und dem Betrieb der Anlage samt Nebeneinrichtungen und Anschlussleitungen einverstanden erklärt. Ist der Grundbesitz nicht verpachtet, bestätigt der Eigentümer dies in **Anlage 2**.
- (5) Der Eigentümer bevollmächtigt die Nutzerin, die Grundbücher des Grundbesitzes einzusehen und sich Grundbuchauszüge aushändigen zu lassen. Ein Muster einer entsprechenden Vollmacht ist diesem Vertrag als **Anlage 3** beigelegt. Der Eigentümer unterzeichnet eine separate Vollmacht gemäß diesem Muster.
- (6) Der Eigentümer übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Grundbesitz für die Zwecke der Nutzerin geeignet oder nutzbar ist. Er haftet zudem nicht für die Richtigkeit der Flächenangaben, die Beschaffenheit von Grund und Boden oder die Freiheit von Mängeln.

§ 2

Nutzungsrechte der Nutzerin

- (1) Der Eigentümer gestattet der Nutzerin sowie den von ihr Beauftragten den Grundbesitz wie folgt nutzen zu dürfen:

Verlegung, Wartung und Betrieb sowie Erneuerung erforderlicher und für den Betrieb des BESS notwendiger zu und abgehender Anschlussleitungen (z.B. Hoch-, Mittel-, Niederspannungs- und Telekommunikationskabel sowie Steuerkabel nebst Nebeneinrichtungen) (nachfolgend „**Anschlussleitungen**“ genannt).

- (2) Das Recht zur Verlegung, Wartung, Betrieb sowie Erneuerung der Anschlussleitungen umfasst auch die Durchführung erforderlicher Reparaturmaßnahmen, sowie Maßnahmen zur Überprüfung, Wartung, Instandsetzung und sonstigen Instandhaltung, zur ganzen und teilweisen Erneuerung und Modernisierung sowie zum Rückbau der Anschlussleitungen. Ebenfalls hat die Nutzerin das Recht, den Grundbesitz für Arbeiten und Maßnahmen zur Vornahme der vorgenannten Nutzungen, zu betreten oder durch von ihr beauftragte Dritte betreten zu lassen und, soweit erforderlich, während der Ausführung von Bauarbeiten mit schweren Maschinen zu befahren sowie benötigte Materialien (z.B. Erdaushub und Baumaterialien) und Geräte zu lagern. Darüber hinaus ist die Nutzerin befugt, Dritten die Mitbenutzung der Anschlussleitungen einzuräumen.
- (3) Die Anschlussleitungen werden nach den zum Zeitpunkt des Bauens anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DIN-VDE-Bestimmungen, unterirdisch mit einer Verlegungstiefe von mindestens 0,8 Metern, bei Hochspannungsleitungen mindestens 1,0 Metern, unter der Geländeoberfläche verlegt. Die Anschlussleitungen sollen im Wegeseitenraum mit 1 Meter Abstand zur Fahrbahn verlegt werden. Bei Bedarf muss die Unterquerung der Fahrbahn grabenlos erfolgen.
- (4) Die Anschlussleitungen sind in dem in **Anlage 1** rot markierten Bereich geplant. Der genaue Verlauf der Anschlussleitungen steht derzeit noch nicht final fest und ist noch Gegenstand der Planung. Die Nutzerin ist berechtigt, die Planung anzupassen. Nach Fertigstellung der Batteriespeicher-Anlage wird **Anlage 1** an die tatsächliche Ausführung und Gegebenheiten angepasst und mittels schriftlichen Nachtrags zum Vertragsbestandteil gemacht.
- (5) Die Nutzerin ist berechtigt, Baugrunduntersuchungen und Vermessungen auf dem Grundbesitz durchzuführen. Bereits in dem Grundbesitz vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Drainagen darf die Nutzerin auf ihre Kosten so verändern, dass die Funktionalität der Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Nutzerin hat diesbezüglich relevante Unterlagen, etwa Leitungspläne, Drainagepläne mit Angabe der Tiefe und Verlauf nach der Baumaßnahme dem Eigentümer auszuhändigen.
- (6) Maßnahmen, die Arbeiten am oder auf dem Grundbesitz durch die Nutzerin erfordern, sind dem Eigentümer in der Regel mindestens vierzehn Tage vor Beginn anzukündigen und der konkrete Durchführungstermin zwischen den Parteien abzustimmen, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht oder die Maßnahmen aus anderen Gründen dringend erforderlich sind („**dringende**

Maßnahmen“). Die Nutzerin wird dem Eigentümer über die Durchführung dringender Maßnahmen nach Möglichkeit vorab, ansonsten unverzüglich informieren.

- (7) Die Parteien sind sich einig, dass diese vertragliche Regelung die erforderliche Sondernutzungserlaubnis im Sinne der §§ 18 ff. Niedersächsisches Straßengesetz darstellt und insoweit den Erlass eines gesonderten Verwaltungsaktes ersetzt.

§ 3

Eigentumslage

- (1) Der gesamte Grundbesitz verbleibt vollständig im Eigentum des Eigentümers, der auch weiterhin sämtliche damit verbundenen öffentlichen Lasten zu tragen hat.
- (2) Die Parteien stimmen darin überein, dass die auf dem Grundstück zu installierenden Anschlussleitungen nicht in das Eigentum des Eigentümers übergehen. Die Nutzerin bringt die Anschlussleistungen nur zu einem vorübergehenden Zweck, d.h. zeitlich befristet und/oder in Ausübung eines Rechts am Grundstück in Form der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Nutzerin im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB als Scheinbestandteil auf den Grundbesitz und die darauf befindlichen Gebäude ein und belässt sie dort nur für die Vertragsdauer.
- (3) Dem Eigentümer ist bekannt, dass die auf dem Grundbesitz zu verlegenden Anschlussleitungen einer finanzierenden Bank der Batteriespeicher-Anlage einschließlich Nebeneinrichtungen als Sicherheit übereignet werden. Gegenüber dieser Bank verzichtet der Eigentümer auf ein etwaiges Vermieterpfandrecht an den Anschlussleitungen.

§ 4

Pflichten des Eigentümers

- (1) Der Eigentümer verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was nachweislich zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der auf dem Grundbesitz installierten Anschlussleitungen führen könnte. In einem beidseitigen Schutzstreifen von 1,5 Metern um die Außenränder der Anschlussleitungen verpflichtet sich der Eigentümer, Maßnahmen oder Einwirkungen zu unterlassen, welche das in diesem Vertrag vereinbarte Nutzungsrecht beeinträchtigen, einschränken oder verhindern (im Folgenden „**beeinträchtigende Maßnahme**“) könnten.
- (2) Als beeinträchtigende Maßnahme gilt innerhalb des unter § 4(1) definierten Schutzstreifens insbesondere
- a) die Bebauung oder die Errichtung von Bauwerken, und
 - b) die Durchführung von Erdarbeiten in einer Tiefe von mehr als 0,5 m.

Die Nutzerin erklärt sich bereit, geplanten Maßnahmen des Eigentümers zuzustimmen, sofern das Nutzungsrecht nach § 2 nur unerheblich beeinträchtigt wird und keine anderweitigen wichtigen Gründe entgegenstehen.

- (3) Als beeinträchtigende Maßnahme gilt auch die Verpachtung oder sonstige Besitzeinräumung der Fläche des Verlaufs der Anschlussleitungen, wenn hierdurch Dritte zu Handlungen nach § 4(2) berechtigt werden. Der Eigentümer wird beeinträchtigende Maßnahmen durch Dritte weder erlauben noch dulden. Im Bedarfsfall ergreift er auf eigene Kosten geeignete rechtliche Schritte, um solche Beeinträchtigungen abzuwehren oder zu beseitigen. Der Eigentümer weist darauf hin, dass er keinen Einfluss auf Tiefbaumaßnahmen Dritter (insbesondere von Ver- und Entsorgungsunternehmen) hat. Die Nutzerin trägt das Risiko etwaiger Beeinträchtigungen oder Schäden an ihren Leitungen, soweit diese nicht vom Eigentümer selbst veranlasst oder grob fahrlässig zugelassen wurden. Der Eigentümer informiert die Nutzerin über ihm bekannte Maßnahmen Dritter, soweit möglich.
- (4) Damit die Nutzerin ihr Nutzungsrecht wie vorgesehen ausüben kann, übernimmt der Eigentümer sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen und gibt alle notwendigen Erklärungen ab. Der Eigentümer wird die Nutzerin so frühzeitig wie möglich über sämtliche Vorhaben oder Maßnahmen informieren, die das Nutzungsrecht beeinflussen könnten.
- (5) Gegenüber der Nutzerin verzichtet der Eigentümer auf die Geltendmachung sämtlicher Rechte oder Ansprüche, die das Nutzungsrecht ganz oder teilweise beeinträchtigen, einschränken oder aufheben könnten.
- (6) Sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen für die Verlegung, Errichtung, den Betrieb, die Wartung und den Rückbau der Anschlussleitungen wird die Nutzerin auf eigene Kosten einholen. Sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren Erklärungen oder Zustimmungen des Eigentümers erforderlich, wird der Eigentümer diese abgeben. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die Nutzerin. Sobald alle für die Errichtung benötigten Genehmigungen und Bescheinigungen vorliegen, stimmen die Parteien den Bauzeitplan für die Leitungen miteinander ab.

§ 5

Pflichten der Nutzerin

- (1) Die Nutzerin wird dem Eigentümer den Beginn der Baumaßnahmen auf dem Grundbesitz sowie den Baubeginn des BESS mindestens vierzehn Tage zuvor schriftlich oder in Textform mitteilen. Während der Erdarbeiten für die Leitungsverlegung wird die Nutzerin auf die Bewirtschaftung der umliegenden Flächen Rücksicht nehmen und die Wege – soweit dies im Rahmen der Verlegung möglich ist – für den Verkehr offen halten. Ist dies vorübergehend nicht möglich, so hat die Nutzerin den Eigentümer der anliegenden Flächen hierüber frühzeitig zu informieren.
- (2) Die Nutzerin trägt das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb der Anschlussleitungen und übt die tatsächliche Sachherrschaft darüber aus. Maßnahmen, die nur vom Eigentümer oder mit dessen Mitwirkung durchgeführt werden können, bewirken keine (teilweise) Übertragung der Verkehrssicherungspflicht. Alle erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten führt die Nutzerin auf eigene Kosten selbst oder durch Fachfirmen durch. Dabei wahrt sie die Interessen des Eigentümers und beeinträchtigt die sonstige Nutzung des Grundbesitzes so wenig wie möglich.

- (3) Bei Errichtung und Betrieb der Anschlussleitungen sorgt die Nutzerin dafür, dass die zu diesem Zeitpunkt geltenden anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.
- (4) Sämtliche aus diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Nutzerin. Dies schließt insbesondere Ausgaben für Bewilligungen, Eintragungen beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten und/oder entsprechende Vormerkungen sowie deren spätere Anpassung oder Löschung im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein. Jede Partei trägt die Kosten ihrer eigenen Rechtsberatung selbst.

§ 6

Dienstbarkeitseintragung

- (1) Der Eigentümer verpflichtet sich, unmittelbar vor Abschluss eines Kaufvertrages mit einem Dritten über eines der in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke des Grundbesitzes, zugunsten der Nutzerin eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung und Nutzung der Anschlussleitungen inklusive aller Nebenanlagen und aller dazu erforderlichen Vorkehrungen zu Lasten der in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke im Grundbuch eintragen zu lassen.
- (2) Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Nutzerin hat in Abt. II des Grundbuches zu erfolgen und zwar ohne beeinträchtigende Vorlasten in Abt. II und ohne Vorlasten in Abt. III des Grundbuches. Die Sicherung erfolgt so, dass die Nutzerin die Ausübung der Dienstbarkeit gemäß § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB einem Dritten überlassen kann.
- (3) Gleichzeitig ist der Eigentümer verpflichtet, zugunsten der finanzierenden Bank eine gleichlautende beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach deren Vorgaben im Grundbuch im Gleichrang der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Nutzerin eintragen zu lassen.
- (4) Des Weiteren ist der Eigentümer gegenüber der Nutzerin und der finanzierenden Bank für sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, in dem Fall, dass ein Dritter in diesen Gestattungsvertrag auf Seiten der Nutzerin oder auf Seiten der finanzierenden Bank eintritt und diesen mit allen Rechten und Pflichten übernimmt, dem jeweiligen Dritten und/oder dessen finanzierender Bank die gleichen Nutzungsrechte einzuräumen und ihnen entsprechend der Dienstbarkeit zu Gunsten der Nutzerin und/oder der finanzierenden Bank jeweils eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts in das Grundbuch eintragen zu lassen. Zur Sicherung dieses Anspruchs bewilligt und beantragt der Eigentümer jeweils die Eintragung einer Vormerkung auf Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Nutzerin und für die finanzierende Bank mit dem gleichen Inhalt und dem gleichen Rang der bereits bestellten persönlichen Dienstbarkeit nach Abs. 1 und 2.
- (5) Die Parteien sind verpflichtet, die grundbuchlich für die Nutzerin einzutragende/eingetragene beschränkt persönliche Dienstbarkeit nebst Vormerkung für die Zeit der Fremdfinanzierung nicht ohne Zustimmung der finanzierenden Bank zu ändern oder löschen zu lassen.

- (6) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die beschränkt persönliche Dienstbarkeit und der Gestattungsvertrag rechtlich selbständig sind und nebeneinander bestehen.
- (7) Nach Ende der Nutzungsdauer aufgrund des Ablaufs der Laufzeit oder durch Kündigung der Nutzerin oder aufgrund einer berechtigten Kündigung des Eigentümers, ist die Nutzerin verpflichtet, auf ihre Kosten die Löschung der ggf. für sie und der finanzierenden Bank bereits eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit(en) nebst Vormerkung(en) zu veranlassen. Der Eigentümer ist hierbei zur Mitwirkung verpflichtet (Einreichung der Löschanträge). Abweichend hiervon sind die Dienstbarkeiten bei einer berechtigten Kündigung des Eigentümers in folgenden Fällen nicht zu löschen:
- a) im Falle der Ausübung von Sonderkündigungsrechten gemäß § 111 InsO oder § 57a ZVG bei Insolvenz oder Zwangsverwaltung des Eigentümers;
 - b) im Falle der Ausübung von Sonderkündigungsrechten bei Beendigung eines Nießbrauches gemäß § 1056 Abs. 2 BGB oder Eintritt der Nacherbfolge nach § 2135 BGB;
 - c) Kündigung wegen mangelnder Schriftform.

In diesen Fällen erfolgt die weitere Nutzung aufgrund der eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten. Hierfür hat der jeweilige Berechtigte ein Ausübungsentgelt zu zahlen, das sich nach den Bestimmungen dieses Vertrages richtet. Die Nutzerin hat die Nutzung in jedem Fall zu dem Zeitpunkt zu beenden und die Löschung der Dienstbarkeiten zu bewilligen, zu dem die Laufzeit des Vertrages bei normalem Verlauf abgelaufen wäre.

- (8) Der Eigentümer hat darüber hinaus unmittelbar vor Abschluss eines Kaufvertrages mit einem Dritten eine Baulast zur Sicherung der Nutzungsrechte nach diesem Vertrag zugunsten der Nutzerin zu bewilligen und zu beantragen, sofern eine solche Baulast durch die Veräußerung des Grundbesitzes erforderlich wird.

§ 7

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Nutzerin übernimmt sämtliche Verkehrssicherungspflichten, die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, der Wartung, der Reparatur sowie dem Rückbau der Anschlussleitungen anfallen.
- (2) Verursacht die Nutzerin im Rahmen ihrer Nutzung das Verrücken oder Beschädigen von Grenzsteinen, wird sie diese auf eigene Kosten ordnungsgemäß wiederherstellen. Ebenso verpflichtet sich die Nutzerin, jegliche von ihr verursachten Schäden am Straßenkörper, an Flur oder Kulturgut zu beseitigen. Vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten bzgl. der Leitungsverlegung wird der Zustand der Grundstücke in einem gemeinsamen Ortstermin von der Nutzerin protokolliert.

§ 8

Vergütung

- (1) Der Eigentümer erhält für die Einräumung der Nutzungsrechte eine einmalige Vergütung in Höhe von:

Euro 1.000,00 (in Worten: eintausend Euro)

- (2) Die Vergütung ist vier Wochen nach Baubeginn der Anlage fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch nicht vor Eintragung aller beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nebst Vormerkungen nach diesem Vertrag sowie nicht vor formgerechter Erklärung aller nach diesem Vertrag vom Eigentümer abzugebenden Zustimmungen und Bewilligungen ein. Die Nutzerin wird dem Eigentümer den Zeitpunkt der Inbetriebnahme schriftlich oder in Textform mitteilen.
- (3) Mit Entrichtung der vereinbarten Vergütung gelten sämtliche Nebenkosten als abgegolten. Alle laufenden Abgaben, Lasten, Steuern oder ähnliche Aufwendungen, die mit dem Grundstück verbunden sind („**öffentliche Lasten**“), trägt nach wie vor der Eigentümer.
- (4) Die Parteien gehen davon aus, dass die vom Eigentümer erbrachten Leistungen auf Grundlage dieses Vertrags nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte sich durch eine geänderte Rechtslage, Rechtsprechung oder behördliche Einstufung ergeben, dass diese Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, gilt die in den vorangehenden Absätzen geregelte Vergütung als Nettoentgelt. In diesem Fall ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
- (5) Alle Zahlungen erfolgen auf ein vom Eigentümer noch zu benennendes Konto eines im Inland gelegenen Kreditinstituts. Der Eigentümer soll der Nutzerin das Konto in Textform benennen. Auf dieses Konto kann die Nutzerin mit schuldbefreiender Wirkung bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem ihm der Eigentümer ein anderes Konto rechtzeitig schriftlich mitgeteilt hat.

§ 9

Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und hat zunächst eine feste Laufzeit von 30 Jahren, beginnend ab dem Tag, an dem beide Parteien den Vertrag unterschreiben.
- (2) Nach der Inbetriebnahme der Anlage kann die Laufzeit dieses Vertrags gegebenenfalls an die voraussichtliche Betriebsdauer der Anlage von bis zu 30 Jahren angepasst werden. Hierzu liegt in **Anlage 4** ein Muster für einen Nachtrag vor. Die Nutzerin wird dem Eigentümer den entsprechenden Nachtrag zur Unterzeichnung übermitteln. Dabei wird klargestellt, dass der Eigentümer nicht verpflichtet ist, einer solchen Laufzeitanpassung zuzustimmen.

§ 10

Rücktritt, Kündigung

- (1) Beide Parteien können von diesem Vertrag zurücktreten, sofern binnen fünf Jahren ab Vertragsschluss nicht mit der Errichtung der Anschlussleitungen begonnen worden ist.
- (2) Der Rücktritt des Eigentümers nach Absatz (1) wird rückwirkend unwirksam, wenn die Nutzerin innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rücktrittserklärung eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 300,00 leistet. Dadurch verlängert sich die Frist nach Absatz (1) um weitere zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, an dem das Rücktrittsrecht entstanden ist. Die Nutzerin kann von dieser Möglichkeit insgesamt dreimal Gebrauch machen.
- (3) Die Nutzerin ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn
 - a) sich im Zuge der Planung ergibt, dass der Grundbesitz von der Nutzerin nicht im vertraglich vorgesehenen Umfang genutzt werden kann oder benötigt wird;
 - b) die auf dem Grundstück errichteten Anschlussleitungen zurückgebaut bzw. entfernt worden sind und der ursprüngliche Grundstückszustand wieder hergestellt worden ist.
- (4) Eine ordentliche Kündigung während der in § 9 vereinbarten Laufzeit ist ausgeschlossen. Den Parteien steht jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung beiderseitiger Interessen einer Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum planmäßigen Ende nicht zugemutet werden kann, wobei ein etwaiges Mitverschulden der anderen Partei zu berücksichtigen ist.
- (5) Rücktritt und Kündigung sowie etwaige Mahnungen und Kündigungsandrohungen sind schriftlich zu erklären.

§ 11

Wiederherstellung und Rückbau

Die Nutzerin ist verpflichtet, innerhalb von 12 Monaten nach der endgültigen Beendigung des Vertrags (z.B. durch Zeitablauf, Kündigung, Rücktritt usw.) die Anschlussleitungen zu entfernen und einen Zustand der Gestaltungsfläche herzustellen, der die ursprüngliche Verwendung des Grundbesitzes wieder ermöglicht. Die Anschlussleitungen verbleiben jedoch auf den Flurstücken, wenn der Eigentümer dies ausdrücklich verlangt.

§ 12

Rechtsnachfolge, Übertragung und Doppelverpachtung

- (1) Die Nutzerin ist berechtigt, während der Dauer dieses Vertrages alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Dritte zu übertragen, einem Dritten die Ausübung zu überlassen bzw. einem oder mehreren Dritten die Benutzung der Anschlussleitungen zu gewähren oder ein Unternutzungsverhältnis mit Dritten zu begründen. Ein solcher Vorgang ist dem Eigentümer schriftlich anzuzeigen. Das Recht, von dem Eigentümer die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 7(1) dieses Vertrages zu verlangen, entsteht dabei neu für den Rechtsnachfolger, jedoch unter der Bedingung, dass der

bisherige Berechtigte Zug um Zug die Löschung der zu seinen Gunsten eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bewilligt. Der Eigentümer stimmt bereits jetzt einer ganzen oder teilweisen Übertragung dieses Vertrages unwiderruflich zu. Der Eigentümer darf seine Zustimmung jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Übertragung bei ihm aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen, die befürchten lassen, dass der Dritte die auf ihn übertragenen Pflichten nicht erfüllen wird. Nach Ablauf von zwei Wochen erlischt dieses Widerrufsrecht.

- (2) Der Eigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er ein oder mehrere der vertragsgegenständlichen Flurstücke oder den Grundbesitz insgesamt veräußert oder sich in sonstiger Weise zur Übertragung verpflichtet, in den Kaufvertrag folgende Klausel aufzunehmen:

„Der Erwerber tritt unwiderruflich in alle Verpflichtungen ein und übernimmt diese als eigene Verpflichtungen, die sich aufgrund der eventuell eingetragenen Dienstbarkeiten und Vormerkungen, sowie dem Gestattungsvertrag vom [●], nebst Nachträgen vom [●] dem jeweiligen Berechtigten, insbesondere der Nutzerin gegenüber ergeben. Der Erwerber verpflichtet sich darüber hinaus, bei einem etwaigen Weiterverkauf seinerseits, seinen zukünftigen Käufern die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.“

Bei Verwendung der Klausel sind das Datum dieses Gestattungsvertrages und etwaiger Nachträge zu ergänzen.

- (3) Der Zugang der Nutzerin zur eigenen Leitungstrasse für Instandhaltung und Wartung, sowie abschließenden Rückbau muss möglich sein, ohne dass Dritte deswegen Ansprüche gegen die Nutzerin geltend machen können. Dies hat der Eigentümer im Vertrag mit Dritten entsprechend zu regeln.

§ 13

Eintrittsrechte und Regelungen zugunsten der finanzierenden Bank

- (1) Für den Fall, dass die Verwertung des BESS sowie der erforderlichen Nebeneinrichtungen als Sicherungsgut erforderlich werden sollte oder die Nutzerin deren Betrieb aus anderen Gründen einstellt und ein Dritter oder die finanzierende Bank anstelle der Nutzerin in diesen Vertrag eintritt, erklärt der Eigentümer schon jetzt unwiderruflich sein Einverständnis damit. Voraussetzung hierfür ist, dass der Dritte als künftiger Betreiber alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt und dadurch keine Verringerung der Sicherheiten des Eigentümers einhergehen. Der Eintritt des Dritten wird wirksam, sobald der hierzu abgeschlossene schriftliche Vertrag dem Eigentümer schriftlich angezeigt wurde.
- (2) Die Nutzerin bevollmächtigt hiermit die finanzierende Bank unwiderruflich, einen Eintrittsvertrag mit einem möglichen Erwerber des Sicherungsgutes zu schließen. Übertragungen an einen Dritten sind dem Eigentümer schriftlich anzuzeigen.

- (3) Ein von der Nutzerin und dem Eigentümer mit einem Dritten geschlossener Vertrag zwecks Übertragung des bestehenden Vertrages bedarf bei noch laufender Finanzierung des BESS zur Wirksamkeit der Zustimmung der finanzierenden Bank. Die finanzierende Bank ist im Falle der Verwertung des BESS berechtigt, selbst an die Stelle der Nutzerin zu treten. Ihr Eintritt wird wirksam, wenn sie eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Eigentümer zugehen lässt, in der sie auch die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag anzeigt.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine das Sicherungsinteresse der finanzierenden Bank berührenden Abreden in diesem Vertrag ohne Zustimmung der finanzierenden Bank aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen. Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien, die grundbuchlich für die Anlagennutzerin einzutragende bzw. eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeit nebst Vormerkungen nicht ohne Zustimmung der finanzierenden Bank zu ändern oder löschen zu lassen.
- (5) Die Nutzerin wird dem Eigentümer Name und Geschäftsanschrift der finanzierenden Bank mitteilen, sobald diese feststeht und eine Finanzierungszusage erfolgt ist. Ferner wird er den Eigentümer schriftlich informieren, wenn die Kredite zur Finanzierung des BESS vollständig zurückgeführt worden sind.

§ 14

Haftung

- (1) Die Parteien haften – unabhängig vom Rechtsgrund – für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:
 - a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der jeweiligen Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unbegrenzt;
 - b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die jeweilige Partei, seines gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die andere Partei vertrauen darf.
- (2) Darüber hinaus ist eine Haftung der Parteien ausgeschlossen, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Haftungsbegrenzung nach § 14(1) gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit oder Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 15

Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich hiermit, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen dieses Vertrags, dessen Vorbereitung und im Zusammenhang mit dessen Durchführung von dem anderen Vertragspartner erlangen, vertraulich zu behandeln.

Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von dem anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn die betreffenden Informationen sind bereits öffentlich bekannt oder die betroffene Partei ist gesetzlich oder durch behördliche Anordnung verpflichtet, diese Vereinbarung oder Einzelheiten hieraus offenzulegen.

- (2) Zur Erfüllung dieses Vertragsverhältnisses erfasst, speichert und verarbeitet die Nutzerin personenbezogene Daten des Grundstückseigentümers. Soweit es zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses notwendig ist, gibt die Nutzerin die erfassten Daten auch an angeschlossene Unternehmen bzw. evtl. Vertragsnachfolger (wie eine spätere Infrastrukturgesellschaft) weiter. Der Eigentümer stimmt dieser Nutzung seiner Daten ausdrücklich zu. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die Nutzerin die erfassten Daten des Eigentümers löschen. Auf Anfrage des Eigentümers erteilt die Nutzerin jederzeit Auskunft zu den von der Nutzerin über den Eigentümer erfassten Daten.

§ 16

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Nutzungsvertrag einschließlich seiner Wirksamkeit gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Als Gerichtsstand gilt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Wohnsitz des Eigentümers.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Alle etwaigen vorvertraglichen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Nutzung des Grundbesitzes treten mit Abschluss dieses Vertrages außer Kraft. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Schriftliche Form umfasst in diesem Sinne auch die qualifizierte elektronische Form (z.B. DocuSign®).
- (3) Wird dieser Vertrag zunächst nur von einer Partei unterzeichnet und der anderen Partei zur Unterzeichnung ausgehändigt oder übersandt, so gilt dies als Angebot für den Abschluss des Vertrages, das die andere Partei gemäß § 148 BGB innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Datum der Unterschrift des Erstunterzeichners wirksam annehmen kann. Die zweitunterzeichnende Partei wahrt die Angebotsfrist, wenn die Annahmeerklärung innerhalb dieser Frist erklärt wurde.
- (4) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Das Gleiche gilt, sollte sich herausstellen, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine

angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie sie bei Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten. Soweit hierfür notarielle Beurkundung erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien schon jetzt, die entsprechenden Anpassungen oder Änderungen dieses Vertrages notariell beurkunden zu lassen.

§ 18

Liste der Anlagen

Die nachstehend aufgeführten Anlagen sind Bestandteile dieses Nutzungsvertrages:

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Einverständniserklärung
- Anlage 3: Muster Vollmacht
- Anlage 4: Muster Nachtrag ab Inbetriebnahme

[Unterschriften folgen]

Hoya/Weser, den

Ort, Datum

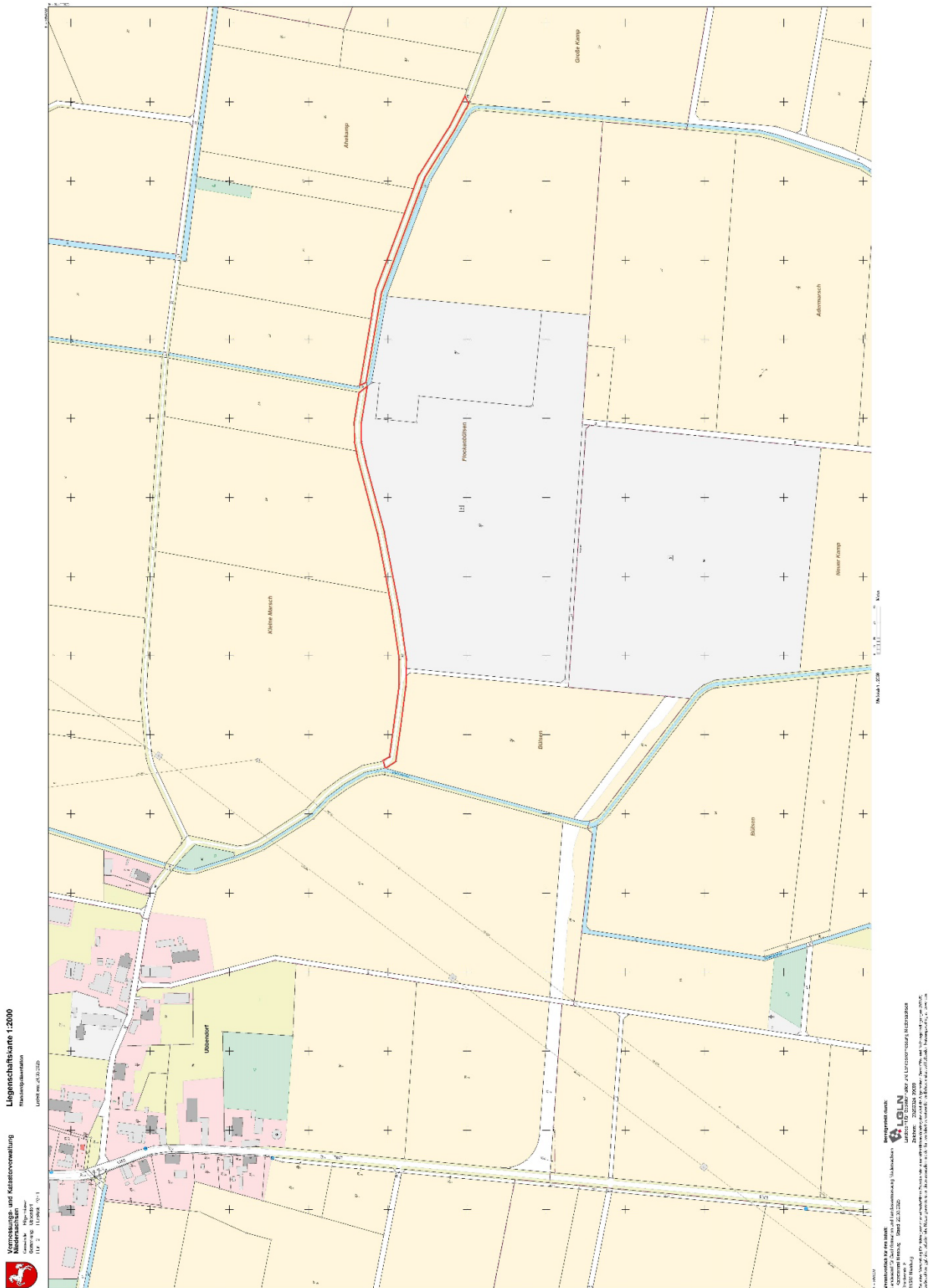
Eigentümer

Hamburg, den

Ort, Datum

Nutzerin

Anlage 1: Lageplan



Anlage 2 Einverständniserklärung

Einverständniserklärung

Frau/Herr/Firma: Gemeinde Hilgermissen, vertreten durch

Straße: Schloßplatz 2

PLZ, Ort: 27318 Hoya/Weser

Telefon: 0425/815-0

ist Pächter des folgenden Grundstücks/der folgenden Grundstücke (nachfolgend „**Grundbesitz**“ genannt):

FLURSTÜCK(E)	FLUR	GEMARKUNG	GEMEINDE
35	2	Ubbendorf	Hilgermissen
42	2	Ubbendorf	Hilgermissen

Der Pächter hat von dem Nutzungsvertrag zur Nutzung des Grundbesitzes für die Verlegung von Anschlussleitungen Kenntnis genommen und erklärt hiermit unwiderruflich, dass er gegen die Inanspruchnahme des oben genannten Grundbesitzes durch Verlegung und Betrieb der Anschlussleitungen keine Einwendungen gegenüber dem Verpächter oder dem jeweiligen Nutzer der Anschlussleitungen erhebt.

Hoya/Weser, den

Ort, Datum

Pächter bzw. Bewirtschafter

Alternativ:

Der Eigentümer erklärt, dass der Grundbesitz nicht verpachtet ist.

Hoya/Weser, den

Ort, Datum

Eigentümer

Anlage 3: Muster Vollmacht

Hiermit erteile ich/wir

Frau/Herr/Firma: Gemeinde Hilgermissen, vertreten durch

Straße: Schloßplatz 2

PLZ, Ort: 27318 Hoya/Weser

als Eigentümer des folgenden Grundbesitzes:

FLURSTÜCK(E)	FLUR	GEMARKUNG	GEMEINDE
35	2	Ubbendorf	Hilgermissen
42	2	Ubbendorf	Hilgermissen

der **H-BESS GmbH**, Warburgstraße 32, 20354 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter Nummer HRB 175079 (die „**Bevollmächtigte**“) Vollmacht beim Grundbuchamt Einsicht in die Grundbücher zu nehmen und sich Grundbuchauszüge aushändigen zu lassen.

Die Bevollmächtigte hat das Recht, an beruflich zu Verschwiegenheit verpflichtete Personen Untervollmachten zu erteilen.

Bei der Grundbucheinsicht entstehende Kosten gehen zu Lasten der Bevollmächtigten.

Ort, Datum: Hoya/Weser, den _____

Gemeinde Hilgermissen

Anlage 4: Muster Nachtrag ab Inbetriebnahme

1. Nachtrag zum Nutzungsvertrag für ein Leitungsrechtsrecht vom [Datum Vertragsschluss Nutzungsvertrag]

zwischen

Frau/Herr/Firma: Gemeinde Hilgermissen, vertreten durch

Straße: Schloßplatz 2

PLZ, Ort: 27318 Hoya/Weser

Telefon: 0425/815-0

E-Mail: rathaus@hoya-weser.de

als

☒ Alleineigentümer

☐ Miteigentümer

☐ Sonstiges (z.B. Erbengemeinschaft, GbR) _____

– nachstehend „**Eigentümer**“ genannt –

und

[Firma]

[Anschrift]

vertreten durch [●],

– nachstehend „**Nutzerin**“ genannt –

– Eigentümer und Nutzerin gemeinsam nachfolgend auch „**Parteien**“ genannt –

Vorbemerkung

Die Nutzerin hat ein Batterie-Energie-Speicher-System („**BESS**“ oder „**Anlage**“) einschließlich erforderlicher Zufahrten, Anschlussleitungen und Nebenanlagen in der Gemeinde [Gemarkung], Landkreis [●] errichtet.

Die Parteien schlossen am [Datum Vertragsschluss Gestattungsvertrag] einen Nutzungsvertrag (der „**Vertrag**“) zur Verlegung und zum Betrieb von Anschlussleitungen, welche dem Anschluss der Anlage an das Umspannwerk am Standort [Gemarkung] dienen (nachfolgend „**Anschlussleitungen**“). Mittlerweile wurden die Bauarbeiten abgeschlossen und die Anlage in Betrieb genommen.

Zusätzlich bzw. abweichend von den Regelungen des Vertrages vereinbaren die Parteien daher Folgendes:

§ 1 Inbetriebnahme

Das BESS wurde an folgendem Tag in Betrieb genommen: _____

§ 2 Endgültiger Lageplan

Die bisherige **Anlage 1** des Vertrags (vorläufiger Lageplan) wird durch eine neue Anlage 1 (endgültiger Lageplan) ersetzt. Aus dieser ergibt sich die Lage der Anschlussleitungen.

§ 3 Vertragslaufzeit

In Abweichung von § 9 des Vertrages vereinbaren die Parteien bezüglich der Laufzeit des Vertrages Folgendes:

Der Vertrag endet nach Ablauf von 20 vollen Kalenderjahren gerechnet ab dem 31.12. des Jahres der Inbetriebnahme der Batteriespeicher-Anlage nach § 1 dieses Nachtrages. Der Vertrag hat daher eine Laufzeit bis zum [Datum des Vertragsablaufs].

Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr zu den Bedingungen des Vertrages vom [Datum des Nutzungsvertrages], wenn er nicht von der Nutzerin mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich für beendet erklärt wird. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt jedoch 30 Jahre ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Nachtrags durch beide Parteien.

§ 4 Schlussbestimmungen

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass keine Partei zum Abschluss dieses Nachtrages, insbesondere zur Änderung gem. § 3 dieses Nachtrages gesetzlich oder vertraglich verpflichtet war.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages vom [Datum des Vertragsschlusses] bestehen.

Hoya/Weser, den

Ort, Datum

Eigentümer

Hamburg, den

Ort, Datum

Nutzerin

Anlage 1: endgültiger Lageplan



Flurstück des Batteriespeichers

Standort des Batteriespeichers

Geplante Kabeltrasse

Benötigte Flurstücke der Gemeinde

Tennet Zuwegung
L 201

